

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG N° 35/04

29. April 2004

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01, T-245/01, T-246/01, T-251/01 und T-252/01

Tokai Carbon, SGL Carbon, Nippon Carbon, Showa Denko, GrafTech International, SEC Corporation und C/G Group/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Das Gericht erster Instanz setzt die Geldbussen herab, die die Kommission mit ihrer Entscheidung zur Sanktionierung einer wettbewerbswidrigen Absprache im Sektor der Graphitelektroden verhängt hat

Der Gesamtbetrag der Geldbußen wird von 207,2 Mio. Euro auf 152,8 Mio. Euro herabgesetzt.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 stellte die Kommission im Sektor der Graphitelektroden, die hauptsächlich für das Lichtbogenverfahren bei der Stahlgewinnung Einsatz finden, das Bestehen einer Absprache über die Festsetzung der Preise und die Aufteilung des Marktes nach dem Prinzip des "Marktführers" (home producer) fest. Daher verhängte sie gegen acht amerikanische, deutsche und japanische Unternehmen, die an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, Geldbußen in Höhe von insgesamt ungefähr 220 Mio. Euro.

Sieben dieser Unternehmen haben Klage beim Gericht erhoben. Sie haben im Wesentlichen eine Herabsetzung der Geldbußen beantragt.

Das Gericht hat mit Urteil vom 29. April 2004 entschieden, dass die Kommission gegen bestimmte Regeln verstoßen hat, die sie sich selbst in ihren Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die in Zusammenhang mit Verstößen gegen die gemeinschaftlichen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen verhängt werden, auferlegt hat. Das Gericht hat den Gesamtbetrag der Geldbußen auf ungefähr 153 Millionen Euro herabgesetzt. Das Ausmaß dieser Herabsetzung ist für die vier japanischen Unternehmen (Tokai Carbon, Nippon Carbon, Showa Denko und SEC Corporation) besonders hoch.

Das Gericht hat jedoch teilweise dem Antrag der Kommission stattgegeben, Nippon Carbon und SGL Carbon die Vergünstigung der niedrigeren Festsetzung der Geldbuße wieder zu entziehen, die ihnen ursprünglich wegen ihrer Einräumung des Sachverhalts gewährt wurde. Da diese beiden Unternehmen nämlich nun vor dem Gericht den Sachverhalt bestritten haben, den sie zuvor eingeräumt hatten, ist den Klägern ein Teil der gewährten niedrigeren Festsetzung der Geldbuße entzogen worden.

ANHANG

Tabelle über die Geldbußen, die ursprünglich von der Europäischen Kommission verhängt worden sind und über die vom Gericht erster Instanz herabgesetzten Beträge (mit Ausnahme von VAW Aluminium, die keine Klage erhoben haben)

Unternehmen	Geldbuße der Kommission (EUR)	Vom Gericht herabgesetzte Geldbuße (EUR)
Tokai Carbon Co. Ltd.	24.500.000	12.276.000
SGL Carbon AG	80.200.000	69.114.000
Nippon Carbon Co. Ltd.	12.200.000	6.274.400
Showa Denko KK	17.400.000	10.440.000
GrafTech International Ltd. (UCAR)	50.400.000	42.050.000
SEC Corp.	12.200.000	6.138.000
The Carbide/Graphite Group, Inc.	10.300.000	6.480.000
Total	207.200.000	152.772.400

Hinweis: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist verfügbar in folgenden Sprachen: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 MEZ auf unserer Homepage (www.curia.eu.int).

*Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Isabelle Phalippou,
Tel.: (00352) 4303 3255; Fax: (00352) 4303 2734*